

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 1/08 S

L 11 KR 5736/07 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 4232/07 ER (SG Reutlingen)

.....

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Eingabe des Antragstellers ist kein an das Bundessozialgericht gerichteter
Rechtsbehelf.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem gegen die Krankenkasse geführten gerichtlichen Verfahren hat der Antragsteller im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die "aufschiebende Wirkung mit der Aussetzung der geforderten Beitragspflicht" begehrt. Mit Beschluss vom 13.11.2007 hat das Sozialgericht Reutlingen den Antrag abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Beschluss vom 20.12.2007 zurückgewiesen.
- 2 Mit einem ausdrücklich an das LSG gerichteten Schreiben vom 5.1.2008 hat der Antragsteller gegen den Beschluss "Einspruch" erhoben, obwohl das LSG in seiner Entscheidung auf die Unanfechtbarkeit des Beschlusses gemäß § 177 SGG hingewiesen hat. Mit einem ebenfalls an das LSG gerichteten Schreiben vom 13.1.2008 hat der Antragsteller um eine förmliche Entscheidung des LSG gebeten sowie darum, die "Klage" bei negativer Entscheidung "bitte an das Bundesverfassungsgericht weiterzureichen".
- 3 Das LSG hat die Eingabe dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt "mit der Bitte um weitere Veranlassung".
- 4 Die Schreiben des Antragstellers lassen ein durch das BSG überprüfbares Begehren nicht erkennen, weil eine Weiterleitung an das BSG bzw ein Tätigwerden dieses Gerichts in der Eingabe weder verlangt noch erwartet wird.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

